

2 Versicherungsprodukte für freie Berufe und Gewerbetreibende

2/1 Spezielle Risikosituationen für freie Berufe und Gewerbetreibende



Einstiegsfall

Martin Redeker entschließt sich, endlich den Traum von der Selbstständigkeit wahr zu machen. Der Metzgermeister übernimmt ein gut gehendes Metzgergeschäft mitsamt Einrichtung und nimmt dafür einen hohen Kredit auf. Zusätzlich kauft er verschiedene neue Maschinen, baut den Kundenbereich aus und erweitert das Geschäft um einen Imbiss und einen Partyservice.

Durch den Stress der Existenzgründung bleibt keine Zeit, sich mit Versicherungen zu beschäftigen. Die Probleme beginnen, als eine beim Partyservice beschäftigte Aushilfe aus Unachtsamkeit einen Brand im Veranstaltungsraum auslöst, den die vom Vorgänger übernommene Betriebshaftpflichtversicherung nicht übernehmen will, da sie die Tätigkeit Partyservice nicht umfasst. Während Redeker noch für teures Geld einen Anwalt beauftragt, seine Rechte bei der Abwehr der Schadenersatzforderung des Kunden zu prüfen, kommt es zu einer folgenschweren Prüfung des Betriebs durch das Ordnungsamt, das wegen mangelhafter Hygiene kurzerhand den Betrieb schließt. Redeker kann zwei Wochen keinen Verkauf durchführen und muss alle Vorräte vernichten.

Während des Betriebsstillstands nutzen Einbrecher die Gunst der Stunde und beschädigen den unbewachten Betrieb und seine Einrichtung schwer. Eine Inventarversicherung besteht zwar, leider mit deutlich zu niedriger Versicherungssumme, der Schaden wird nur zum Teil erstattet. Um das Maß voll zu machen, wird Redeker schwer krank und muss den Betrieb erneut für längere Zeit schließen, eine Vertretung kann er sich nicht leisten. Da der Kredit nicht mehr bedient werden kann, muss Redeker Insolvenz anmelden.



Lernziele:

- Gefahren für Personen und Betriebsvermögen bei unternehmerischer Betätigung beschreiben,
- Risiken aufgrund haftungsrechtlicher Bestimmungen erläutern,
- wesentliche Absicherungsmöglichkeiten gegen Gefahren und Risiken aus unternehmerischer Tätigkeit skizzieren.

2/1.1 Gefahren und Risiken

Gefahren für die Person	Freiberufler und Gewerbetreibende unterliegen vielfältigen Gefahren und Risiken. Dies beginnt insbesondere beim Freiberufler und beim kleineren Betrieb mit der Person des Inhabers und dessen Arbeits- und Einsatzfähigkeit. Selbst größere Unternehmen hängen nicht selten von der Arbeitskraft einiger weniger Mitarbeiter ab, weil diese beispielsweise ein spezielles Know-how besitzen, das für den Betrieb überlebensnotwendig ist. Durch die unternehmerische Betätigung werden außerdem Personen unmittelbar oder mittelbar gefährdet.
Gefahren für das Betriebsvermögen	Auf den ersten Blick einleuchtend ist die Tatsache, dass das Betriebsvermögen Gefahren ausgesetzt ist. Zum einen stellt es oft wesentliche Teile des Betriebskapitals dar, zum anderen ist es beispielsweise im produzierenden Gewerbe unerlässlich, um überhaupt Produkte herstellen und damit Einnahmen erzielen zu können.
Haftungsrisiken	Stark zugenommen haben die Haftungsrisiken für Unternehmen und Freiberufler, allein durch eine Flut von neuen Gesetzen. Haftungsrisiken können regelmäßig existenzvernichtende Ausmaße annehmen, da sie grundsätzlich unbegrenzt und im Vorfeld nicht kalkulierbar sind. Auch das unternehmerische Risiko ist nicht zu unterschätzen.
Gefahrenpotenziale aufdecken	Nicht alle Gefahren müssen auch zu Schäden führen, nicht alle Risiken versichert werden. Für Betriebe ist ein Risikomanagement unerlässlich, das die vorhandenen Gefahrenpotenziale aufdeckt, auf ihre wirtschaftliche Wirkung hin untersucht und bewertet. Eine Bewertungsmöglichkeit stellt die Gliederung in existenzzerstörende, existenzgefährdende und existenzneutrale (selbst tragbare) Risiken dar.

2/1.1.1 Personenbezogene Gefahren bei unternehmerischer Betätigung

Ein Freiberufler (Arzt, Journalist, Steuerberater, Anwalt ...) kann nur durch seine Person und sein Know-how tätig sein. Auch kleinere und selbst noch viele mittelständische Unternehmen hängen wesentlich von der ungeschmälernten Arbeitskraft ihres Inhabers oder auch einzelner Mitarbeiter ab. Bei größeren Unternehmen herrschen angestellte Manager vor, die trotz ihrer unbestritten oft hohen Kompetenz meist „ersetzbar“ sind, d.h. das Unternehmen kann auch ohne sie weiter bestehen. Was sind die wichtigsten Gefahren?

- **Tod des Inhabers:** Der Tod des Freiberuflers oder des Inhabers eines einzelkaufmännisch geführten Betriebs führt zum unmittelbaren Ende der beruflichen/gewerblichen Betätigung. Auch in Personen- und kleineren Kapitalgesellschaften kann der Fortbestand des Unternehmens in Frage gestellt sein. Das (wirtschaftliche) Risiko dieser Gefahr besteht darin, dass keine Einkünfte aus freiberuflicher/gewerblicher Tätigkeit mehr erzielt und gegebenenfalls ausstehende Kredite nicht mehr getilgt werden können.



Ein Rechtsanwalt verstirbt unerwartet an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Seine Rechtsanwaltsgehilfinnen können die freiberufliche Praxis nicht eigenständig fortführen, diese endet mit dem Tod und muss abgewickelt werden. Ausstehende Gehälter können ebenso wenig gezahlt wie Schadenersatzansprüche von Kunden, deren Fristen versäumt wurden, befriedigt werden. Auch ein Kredit für die repräsentative Kanzlei wird nicht mehr zurückgezahlt, die Zwangsversteigerung erbringt nur einen Bruchteil des ursprünglichen Werts.

- **Tod eines Mitarbeiters:** Zum einen können auch einzelne Mitarbeiter wesentliches Wissen besitzen, das für den Betrieb unersetzlich ist. Zum anderen kann der Tod eines Mitarbeiters in Zusammenhang mit seiner Berufsausübung zu hohen Schadenersatzforderungen führen.



Ein Arbeiter stürzt vom mangelhaft gesicherten Baugerüst seines Arbeitgebers und verstirbt an den Unfallfolgen. Die Witwe verklagt den Arbeitgeber wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld.

- **Verlust der Arbeitskraft:** Der Freiberufler bzw. Gewerbetreibende kann durch Berufsunfähigkeit, Unfall oder Krankheit vorübergehend oder dauerhaft an seiner Berufsausübung teilweise oder vollständig gehindert werden.



Ein Handelsvertreter für Druckereibedarf ist nach einem Schlaganfall nicht mehr in der Lage, seiner Reisetätigkeit oder einer länger andauernden Bürotätigkeit nachzugehen und muss das Gewerbe aufgeben.

- **Alter:** Die „Gefahr“ alt zu werden, birgt wirtschaftliche Risiken, denn altersbedingt ausscheidende Inhaber oder Gesellschafter entziehen dem Betrieb Kapital, beanspruchen möglicherweise eine betriebliche Altersversorgung, ebenso wie die Mitarbeiter. Wurde eine solche Versorgung in guten Zeiten versprochen und nicht ausreichend rückgedeckt, wird sie in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten zu einem echten finanziellen Risiko.



Ein Gesellschafter der Firma „Meier & Partner OHG“ tritt in den Ruhestand ein und beansprucht die ihm vertraglich gesicherte Rückzahlung einer Betriebseinlage von 100.000 EUR – bei einem Eigenkapital von gerade einmal 150.000 EUR ist das bereits kritisch. Doch zusätzlich will er seine Direktzusage auf eine Rente in Höhe von monatlich 5.000 EUR in Anspruch nehmen, was das Unternehmen angesichts eines Jahresgewinns von nur 20.000 EUR endgültig vor ein unlösbares Problem stellt.

- **Fehlverhalten:** Auch menschliche Unzulänglichkeit oder sogar boshafte Absicht stellt eine stete Gefahr für jede Unternehmung dar, weil sie entweder unmittelbar das Vermögen des Betriebs schädigt oder Schadenersatzansprüche durch Dritte auslöst.



Ein Angestellter programmiert aus Verärgerung über die abgelehnte Gehaltserhöhung einen Computervirus, legt damit das System des Arbeitgebers für Stunden lahm und löst Schadenersatzansprüche durch andere Firmen aus, an die der Virus versehentlich weiter versandt wurde.

Personenrisiken stellen grundsätzlich existenzvernichtende Risiken dar, weil sie beim Freiberufler sowie bei vielen Unternehmen den Bestand des Unternehmens unmittelbar in Frage stellen. Sie sind grundsätzlich nicht ausschließbar und vielfach nur schwer begrenzbare – denkbar sind allenfalls Fitnessprogramme gegen frühzeitigen Tod oder Krankheit sowie Kontrollmechanismen gegen Betrug und Fehler, aber eine absolute Sicherheit ist damit nicht zu erzielen.

2/1.1.2 Gefahren für das Betriebsvermögen

Sachgefahren

Betriebsgebäude und -einrichtung, Maschinen und Anlagen, Kraftfahrzeuge, Waren und Vorräte sind den so genannten Sachgefahren ausgesetzt:

- Zerstörung von Sachen,
- Beschädigung von Sachen,
- Abhandenkommen von Sachen.



Bei einem Brand wird die Lagerhalle der „Malerbedarf GmbH“ zerstört. Der Schaden beträgt 120.000 EUR für den Wiederaufbau der Lagerhalle, 60.000 EUR für die Wiederbeschaffung und Montage der Regalsysteme sowie 200.000 EUR für zerstörte Ware. Weitere 150.000 EUR Wert haben Waren, die nach einer Spezialreinigung für 20.000 EUR wieder in den Verkauf genommen werden können. Das Durcheinander beim Brand nutzten Unbekannte und entwendeten Spezialwerkzeug im Wert von 10.000 EUR. Nach dem Brand muss das Gelände entseucht werden, weil der Boden durch das Löschwasser kontaminiert wurde, Kostenpunkt 30.000 EUR.

Sachgefahren sind in der Regel begrenzt, denn das maximale Risiko ist grundsätzlich der Wert der Sache. Zusätzliche Kosten wie die im Beispiel genannten Entseuchungskosten sind zumindest erfahrungsgemäß begrenzt.

Trotzdem können Sachgefahren existenzvernichtend sein, wenn die Sache das wesentliche Betriebsvermögen darstellt oder ohne sie der Betrieb nicht aufrecht erhalten werden kann und eine Neubeschaffung nicht finanzierbar ist. Aber auch hier spielt bei der Bewertung die Erfahrung eine wichtige Rolle.



- *Brand: Zieht in der Regel eine weitgehende oder vollständige Zerstörung nach sich, ist deshalb tendenziell existenzvernichtend.*
- *Sturm: Kann eine weitgehende Zerstörung bei sturm- und regenwasserempfindlichen (Eindringen von Regenwasser nach Abdecken des Dachs durch den Sturm) Betrieben nach sich ziehen, bei anderen Betriebsarten aber auch ein untergeordnetes Risiko (existenzgefährdend oder sogar selbst tragbar) darstellen.*

- *Leitungswasser: Es gilt das Gleiche wie bei Sturm. Hinzu kommt, dass Leitungswasserschäden sehr wirksam begrenzt sind und sich selten flächendeckend im ganzen Betriebsgebäude ausbreiten.*
- *Elementargefahren (Hochwasser, Erdsenkung u.a.): Tendenziell nicht begrenzt, ziehen oft eine weitgehende oder vollständige Zerstörung nach sich.*
- *Einbruchdiebstahl: Auch hier muss man nach Betriebsart und deren Attraktivität bzw. Gefährdungsgrad differenzieren. Für einen Juwelier kann ein Einbruchdiebstahl existenzvernichtend sein, für einen Schrotthändler kaum.*

Vermögensgefahren

Das wichtigste Risiko für jede Art der unternehmerischen Betätigung ist, auf Schadenersatz für tatsächliche oder behauptete Verstöße in Anspruch genommen zu werden (vgl. Kapitel 2/2).

Ein oft unterschätztes Risiko für den Betrieb ist der Betriebsausfall, wie im Einstiegsfall zu erkennen war. Der Betriebsausfall kann durch einen Sachschaden oder durch eine (behördliche) Betriebsschließung verursacht werden.



Nach einem Rohrbruch steht die Arztpraxis unter Wasser, die empfindlichen medizinischen Geräte sind beschädigt. Bis zur Reparatur und erneuten Abnahme muss die Praxis für mehrere Wochen geschlossen werden. Entgangener Betriebsgewinn und weiterlaufende Kosten in dieser Zeit: 50.000 EUR.



Nach einem Brand in einem Hotel muss dieses aufwändig saniert werden. Durch geänderte Bauvorschriften und weitere Probleme verzögert sich die Wiedereröffnung, der Betrieb steht 14 Monate still. Entgangener Betriebsgewinn und weiterlaufende Kosten in dieser Zeit: 400.000 EUR.

Der Betriebsunterbrechungsschaden kann leicht ein Mehrfaches des Sachschadens betragen. Er ist zwar in der Höhe nicht unbegrenzt, kann aber als existenzvernichtend für die meisten Betriebsarten angesehen werden.

Das Vermögen des Betriebs wird auch durch Rechtsstreitigkeiten gefährdet, in denen das Unternehmen aktiv seine Rechtsposition durchsetzen will. Das Risiko besteht in den Kosten der Rechtsvertretung, Gerichtskosten und gegebenenfalls Gutachten, ist allerdings meistens zumindest nicht existenzvernichtend.

Unter den personenbezogenen Gefahren wurden bereits vorsätzliche Schädigungen des Betriebsvermögens durch eigene Mitarbeiter genannt. Diese sind begrenzt, aber nicht ausschließbar. Der Grad der Existenzgefährdung hängt jedoch sehr von der Betriebsart ab.



Eine Verkäuferin in einem Einzelhandelsgeschäft stiehlt Ware im Wert von 500 EUR.



Ein Manager eines Vermögensverwaltungsunternehmens zweigt durch kreative Buchführung 500.000 EUR auf sein Privatkonto ab.

2/1.1.3 Gefahren aufgrund haftungsrechtlicher Bestimmungen

Schadenersatzforderungen

Das weitaus größte und damit eindeutig existenzzerstörende Risiko ist, auf **Schadenersatz** für tatsächliche oder behauptete Schädigungen Dritter in Anspruch genommen zu werden, denn diese Ansprüche sind grundsätzlich nicht begrenzt und schon gar nicht ausschließbar.

Die Vielfalt der Haftungsgrundlagen wird im Grundlagenteil (Fachberater/in Finanzdienstleistungen Bd. 2, Kapitel 5/9 „Haftpflichtversicherung“) ausführlich behandelt. Hier soll noch ergänzend auf besondere Haftungsrisiken der Freiberufler und Gewerbetreibenden hingewiesen werden:

- **Vermögensschäden:** Anders als beim Privatkunden spielen Vermögensschäden vor allem in den freien Berufen eine außerordentlich große Rolle. Sie sind häufig nicht durch die gängigen Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen abgedeckt, sondern nur durch spezielle Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen.



Ein Hausverwalter versäumt die rechtzeitige Nebenkostenabrechnung für ein großes Mietobjekt und kann 12.000 EUR Nebenkosten bei den Mietern nicht durchsetzen. Der Eigentümer begehrt daraufhin Schadenersatz.



Ein Arzt begeht einen Kunstfehler, der schwer behinderte Patient erhält eine lebenslängliche Rente mit einem Barwert von 800.000 EUR sowie 50.000 EUR Schmerzensgeld zugesprochen.

- **Managerhaftung:** Die seit Jahren anhaltende Diskussion um die so genannte Corporate Governance und um Verfehlungen von Managern lenkt den Blick auf das zunehmende Risiko von Unternehmensleitern sowie leitenden Angestellten, direkt und persönlich für Fehlverhalten in Anspruch genommen zu werden oder selbst aktiv ihr Recht durchsetzen zu müssen. Hierfür werden spezielle Haftpflichtversicherungen (Directors & Officers Liability, D&O) und Manager-Strafrechtsschutzversicherungen angeboten.



Der Finanzvorstand eines börsennotierten Unternehmens gerät in Verdacht, für Bilanzmanipulationen verantwortlich zu sein. Er tritt zurück und muss sich

- a) gegen eine Rückforderung des vermeintlichen Schadens durch seinen bisherigen Arbeitgebers wehren,*
- b) die ihm vertraglich zustehende Abfindung einfordern, die ihm sein Arbeitgeber vorenthält,*
- c) gegen ein Strafverfahren wehren und die Kosten seiner Verteidigung tragen,*
- d) Verfahren wegen Rufschädigung nach voreiligen und unwahren Presseberichten anstrengen und Schadenersatz fordern.*

- **Produkthaftung:** Ein Unternehmen haftet für Schäden, die durch sein Produkt ausgelöst werden, entweder direkt beim Verbraucher oder indirekt, wenn das Produkt in ein anderes eingegangen ist und durch Fehlerhaftigkeit das Gesamtprodukt einen Schaden auslöst.



Der Hersteller eines Fernsehgerätes muss für den Schaden haften, den sein fehlerhaft montierter Fernseher nach dessen Implosion im Wohnhaus des Kunden verursacht hat.

- **Erweiterte Produkthaftung:** Nicht nur der Hersteller, sondern auch Vertreiber einer Ware müssen unter Umständen wie ein Hersteller haften, wenn sie zum Beispiel die Ware aus einem Land außerhalb der Europäischen Union eingeführt haben.



Ein Fernsehgeräte-Großhändler bezieht ein fehlerhaftes Fernsehgerät aus Fernost. Dieses wird an eine Einzelhandelskette und von dieser wiederum an den Kunden verkauft, implodiert und verursacht einen Brandschaden. Der Großhändler haftet als „Quasi-Hersteller“, damit sich der Geschädigte nicht selbst an den fernöstlichen Hersteller halten und das Rechtssystem des Herstellerlandes beachten muss.

- **Rückrufe:** Durch Gesetzesverschärfungen, wie z.B. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, müssen Hersteller immer schneller reagieren, wenn ein dafür einzurichtendes Risikomanagement potenzielle Gefahren der eigenen Ware erkennt und diese zurückrufen, was mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist.



Der Hersteller von Einspritzpumpen muss in Zusammenarbeit mit den Fahrzeugherstellern, die diese Pumpen verwendet haben, mehrere 10.000 Fahrzeuge mit fehlerhaften Pumpen zurückrufen, ein Ersatzteil bereit stellen und die Montagekosten bezahlen.

- **Umwelthaftung:** Auch die Haftung für die Schädigung der Umwelt hat sich in den letzten Jahren immer weiter verschärft.

2/1.1.4 Gefahren aus dem unternehmerischen Risiko

Unternehmerisches Risiko

Auch der normale, laufende Geschäftsbetrieb ist Gefahren ausgesetzt, die sich als wirtschaftliche Risiken auswirken. Dazu zählt zunächst das grundlegende unternehmerische Risiko, einen Gewinn erzielen zu können. Es leuchtet ein, dass dies durch Fehleinschätzungen des Marktes, Missmanagement oder allgemein eine schlechte Wirtschaftslage gefährdet wird und durchaus existenzzerstörende Ausmaße annehmen kann. Um es jedoch vorwegzunehmen: Dieses Risiko ist nicht versicherbar.

Durchaus übliche Risiken liegen auch in der Zahlungsmoral der Kunden begründet. Gerade Freiberufler und kleinere Unternehmen können in die Insolvenz und damit in die Existenzzerstörung gezwungen werden, wenn ein großer Kunde mit seinen Zahlungen säumig ist und die Liquidität nicht mehr gewährleistet ist.



Ein Softwarehaus erstellt im Rahmen von Großprojekten Individualsoftware. Das derzeit größte Projekt soll vertraglich 300.000 EUR Vergütung einbringen. Doch der Kunde behauptet, die Software sei mangelhaft und verweigert die Zahlung, bevor nicht umfangreiche Nachbesserungen geleistet werden. Das Softwarehaus kann laufende Verpflichtungen nicht mehr erfüllen und muss Insolvenz anmelden.

Solche Risiken sind durchaus auf Dritte übertragbar. Hierfür kommen Finanzierungsinstrumente wie das Factoring, aber auch die Kreditversicherung grundsätzlich in Frage.

2/1.2 Absicherungsmöglichkeiten

Unternehmer sind gehalten, wirtschaftlich zu denken, auch bei der Frage der Begrenzung der vielfältigen angesprochenen Risiken. Voraussetzung ist ein Risikomanagement, d.h. ein systematisches Erkennen, Bewerten und Steuern von Risiken. Ziel ist es,

- Risiken auszuschließen,
- nicht ausschließbare Risiken zu begrenzen,
- nicht (ausreichend) begrenzbare Risiken auf Dritte zu übertragen.

Übertragung der Risiken

Die Übertragung auf Dritte wird wie folgt priorisiert:

- Existenzzerstörende Risiken müssen übertragen werden,
- existenzgefährdende Risiken sollten, soweit möglich und soweit wirtschaftlich, übertragen werden,
- existenzneutrale Risiken sollten nur dann an Dritte übertragen werden, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Die Übertragung an Dritte kann auf verschiedene Arten erfolgen, Versicherungen bilden nur eine davon. Denkbar sind in bestimmten Fällen auch Finanzierungsinstrumente (z.B. Factoring statt Kreditversicherung; Fondssparen statt Lebensversicherung) oder Eigenversicherungen (Großunternehmen verzichten z.B. auf die Versicherung kleinerer Risiken und übertragen nur Großrisiken über so genannte Exzedentenverträge an Versicherer).

Risikoanalyse

Für eine Risikoanalyse sind folgende Fragen entscheidend:

- Welche Produkte oder Dienstleistungen werden hergestellt oder angeboten? Ergebnis ist die Betriebsart, die für die Einstufung in der Haftpflicht- und in der Betriebsgebäude- und Inventarversicherung bedeutsam ist.
- Welche Tätigkeiten werden ausgeübt? Dies ist für die Berufs- oder Betriebs haftpflichtversicherung entscheidend.

- Wie viele Mitarbeiter sind vorhanden und in welcher Tätigkeit? Diese Information ist ebenfalls für die Betriebshaftpflichtversicherung, aber auch für die betriebliche Altersvorsorge, Gruppenunfall- und -krankenversicherungen wichtig.
- Welche Inhaber/Mitarbeiter sind für den Betrieb von überragender Bedeutung und wie sind diese abgesichert?
- Welche Sachwerte sind vorhanden?
- Wie hoch ist die Abhängigkeit von einzelnen Kunden und deren Zahlungsmoral?
- Welche Zukunftspläne hat das Unternehmen? Diese Frage gibt Hinweise auf künftig veränderte Risikopotenziale.

Schadenverhütung

Eine wichtige Rolle spielt die **Schadenverhütung**, teilweise zur Begrenzung von Risiken, teilweise aber auch, um überhaupt eine Versicherungsfähigkeit herzustellen.



Ein Elektronikfachhandel erhält erst eine Einbruchdiebstahlversicherung, nachdem an allen Türen und Fenstern zusätzliche Einbruchsicherungen installiert wurden.

Zu den wichtigen Maßnahmen im Rahmen der Schadenverhütung gehören:

- **Brandschutz:** Das Risiko wird reduziert durch eine Trennung von Brandkomplexen durch ausreichenden Abstand oder bauliche Maßnahmen, Installation von Rauch- oder Brandmeldern, Feuerlöschern, Sprinkleranlagen, Einbau von Feuerschutztüren, Isolation besonders gefährdeter Bereiche wie z.B. EDV-Anlagen in separaten Brandschutzräumen mit eigener Gaslöschanlage, regelmäßige Brandschutzübungen und Aushang von Verhaltensvorschriften oder Ausschilderung von Fluchtwegen.
- **Einbruchsicherung:** Abhängig von Betriebsart und Versicherungswerten werden unterschiedlich hohe Sicherungsanforderungen für Türen, Schlösser, Fenster und andere Gebäudeöffnungen sowie für Wertschutzbehältnisse (Kassen, Safes, Wertschutzräume) empfohlen.
- **Unfallschutz:** Hierzu gehören beispielsweise Aushang von Unfallverhütungsvorschriften, Ausbildung von Unfallerst Helfern sowie regelmäßige Überprüfung des Betriebs durch die zuständige Berufsgenossenschaft.
- **Organisatorische Maßnahmen:** Sorgfältige Personalauswahl, regelmäßige Qualifizierung, Regelung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, Kontrollsysteme zur Qualitätssicherung, Betrugserkennung, Zutrittskontrolle zum Betrieb etc.

Die zweifellos am häufigsten eingesetzte Möglichkeit der Risikoübertragung auf Dritte ist jedoch die Versicherung. Nachfolgend werden deshalb neben den schon bekannten Versicherungen für den Privatkunden, die im Einzelfall auch für den

Freiberufler oder Gewerbetreibenden Relevanz haben – zu denken ist an die Personenrisiken – spezielle Versicherungen für freie Berufe und Gewerbetreibende vorgestellt.



Aufgaben:

1. Kategorisieren Sie die vielfältigen Risiken eines Freiberuflers bzw. Unternehmens im Hinblick auf ihre Auswirkungen.
2. Ihr Kunde hat eine Feuerversicherung für den Betrieb abgeschlossen.
 - a) Welchen Sachgefahren unterliegt der Betrieb?
 - b) An welche Risiken sollte der Kunde denken, wenn er die Auswirkungen eines Brandes auf seinen Betrieb prüft?
 - c) Wie würden Sie das Risiko einschätzen?
3. Beschreiben Sie Produktlösungen, die grundsätzlich als Alternative zur Versicherung in Frage kommen könnten.